

 <small>Deutsches Fahrtschreiberforum e.V.</small>	Beitragsordnung	Dok-Nr.: 100-002 Version: V01.00 Stand: 20251217
Verfasser: SaW		Seitenanzahl: 2

Beitragsordnung des DFF e.V.

§ 1 Geltungsbereich

- Diese Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder des Deutschen Fahrtschreiberforums e.V (DFF) zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein.
- Jedes Mitglied hat grundsätzlich einen Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- Diese Beitragsordnung ist Bestandteil des Mitgliedsantrags.

§ 2 Festsetzung der Beitragshöhe

- Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- Umlagen und Sonderbeiträge werden vom Vorstand vorgeschlagen und müssen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 3 Mitgliedsbeitrag, Umlagen, Sonderbeiträge

- Mitgliedsbeitrag, Aufnahmegebühr und Umlagen sind Bringschulden.
- Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.
- Der Mitgliedsbeitrag, Umlagen und Sonderbeiträge werden per Überweisung entrichtet. Eine Zahlung per Lastschriftzugermächtigung soll der Ausnahmefall bleiben.
- Bei Rechnungsstellung wird zurzeit keine Bearbeitungsgebühr erhoben.
- Wenn ein Betrag per Lastschriftzugermächtigung nicht abgebucht werden kann, werden Bearbeitungskosten in Höhe von 10 Euro erhoben.

§ 4 Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags

Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich im Voraus fällig. Das Mitglied hat den Beitrag bis zum 31. Januar des jeweiligen Beitragsjahres zu entrichten.

§ 5 Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge

- | | |
|-------------------------------------|--------------|
| • Ordentliches Mitglied | 150 € |
| • Korrespondierendes Mitglied | 400 € |
| • Unternehmen | 500 € |
| • Rentner, Pensionär, Auszubildende | 75 € |
| • Ehrenmitglied | beitragsfrei |

§ 6 Aufnahme

Unabhängig vom Eintrittsdatum oder Datum der Antragstellung wird stets der volle Jahresbeitrag fällig.

	Beitragsordnung	Dok-Nr.: 100-002 Version: V01.00 Stand: 20251217
Verfasser: SaW		Seitenanzahl: 2

§ 7 Mahn- und Rücklastschriftgebühren

- Bei Zahlungsverzug sind Mahngebühren zulässig. Diese werden in einer Höhe von 10 € erhoben.
- Kosten für Rücklastschriften sind vom Mitglied zu tragen. Sie werden mit der Mahnung fällig gestellt.

§ 8 Eintritt und Kündigung

Den Eintritt in den Verein regelt Abschnitt III. der Vereinssatzung. Die Kündigung der Mitgliedschaft, deren Form und Fristen regelt Abschnitt V. der Vereinssatzung.

§ 9 Sonstiges

- Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift umgehend in Schrift- oder Textform an den Vorstand zu melden. Bei Änderung der Bankverbindung hat das Mitglied dies durch Erteilung einer geänderten Lastschrifteinzugsermächtigung an den Vorstand zu melden.
- Werden Änderungen nicht oder nicht rechtzeitig mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.
- Studierende sind Auszubildenden gleichgestellt; Rentner und Pensionäre erbringen den Nachweis per entsprechendem Ausweis, ansonsten Altersgrenze Vollendung des 67. Lebensjahres.

2

§ 10 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 17. Dezember 2025 in Kraft.